

**DIE RECHTSFRAGE ZWISCHEN
CAESAR UND DEM SENAT. AUS
DEN ABHANDLUNGEN DER HIST.
PHIL. GESELLESCHAFT IN
BRESLAU. 1. BAND**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770946

Die Rechtsfrage Zwischen Caesar und dem Senat. Aus den Abhandlungen der Hist. Phil. Gesellschaft in Breslau. 1. Band by Th. Mommsen

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

TH. MOMMSEN

**DIE RECHTSFRAGE ZWISCHEN
CAESAR UND DEM SENAT. AUS
DEN ABHANDLUNGEN DER HIST.
PHIL. GESELLESCHAFT IN
BRESLAU. 1. BAND**

**DIE RECHTSFRAGE
ZWISCHEN CAESAR UND DEM SENAT.**

**VON
TH. MOMMSEN.**

I. *Provincia.*

1. Der für die spätere republikanische Verfassung so wichtige Begriff *provincia* scheint weder in seiner staatsrechtlichen Bestimmtheit noch in seiner den Peripetien der Verfassung folgenden Umwandlung bisher gehörig gefasst zu sein. Es wird für das bessere Verständniß der folgenden Untersuchung zweckmässig sein zunächst diesen Begriff in seinen Umrissen festzustellen.

Das römische Imperium kennt bekanntlich anfänglich keinerlei Competenz; so lange der eine König an der Spitze des Staates steht, ist er und er allein in jedem Krieg wie in jedem Prozess der nothwendige und alleinige Gebieter und Herr; und auch die Einführung des Collegialitätsprincips in das römische Imperium hat hierin nichts geändert — jeder Consul und jeder Consulartribun ist rechtlich befugt zur Vollziehung einer jeden verfassungsmässig in dem Imperium überhaupt enthaltenen Kriegs- oder Prozesshandlung¹⁾. Da man indess nichtsdestoweniger unverbrüchlich daran festhielt in keinem einzelnen Fall ein Zusammenwirken der gleichberechtigten Beamten, ein eigentliches collegialisches Regiment in unserem Sinn zu gestatten²⁾; da ferner das Auskunftsmittel einem der Collegen durch freiwillige Selbstsuspension des andern das alleinige Regiment zu übertragen zwar in Aus-

¹⁾ Meine R. G. I. 229. 262 der zweiten Auflage, wo die bei Gelegenheit der neuerlich geführten Erörterungen über das Wesen des Consulartribunats zu Tage gekommenen Missverständnisse dieses Grundbegriffs berichtigt worden sind.

²⁾ Bei den an die Centurien gerichteten Rogationen können allerdings die Consuln zusammenwirken, aber nie, auch wenn sie einig sind, zusammen commandiren oder decretiren — ganz wie im Privatrecht zwar wohl *duo rei* dieselbe Obligation eingehen können, aber stets nur ein Kläger, nur ein Beklagter und nur ein Richter vorhanden ist.

nahmefällen, zum Beispiel wo beide Consuln demselben feindlichen Heer gegenüberstanden, allerdings angewandt ward und alsdann gewöhnlich das bekannte tagweise Alterniren des Commandos herbeiführte³⁾, aber doch im höchsten Grade ungeschickt und bedenklich blieb, so führte die Collegialität nothwendig eine, zwar nicht rechtliche, aber doch thatsächliche Theilung der Geschäfte unter den Collegen herbei. Ueber die Modalitäten derselben entschied rechtlich in jedem einzelnen Falle lediglich das Gutfinden der beikommenden Beamten; doch ist die Autorität des Senats theils in der Feststellung der in dem betreffenden Jahre von den Beamten zu erledigenden Geschäfte, theils in der indirecten Nöthigung der Beamten sich über die Vertheilung der abgegrenzten Portionen wenigstens dem Loose zu unterwerfen, sehr früh für die Consula massgebend geworden. In diesem Sinne also giebt es von Haus aus für den Consul eine durch die Concurrenz des Collegen und den Einfluss des Senats abgesteckte Imperiencompetenz; und dafür ist die staatsrechtliche Bezeichnung *viciā*⁴⁾ oder *provincia*. Das Wort, zu vergleichen einerseits mit *vindicāe* und ähnlichen Bildungen⁵⁾, andererseits mit *prorogare*, *propellere*, bezeichnet etymologisch den Kriegs- oder den Commandobereich; woraus jene Bedeutung sich mit Leichtigkeit

³⁾ Becker 2, 2, 119. Es kam auch vor, dass ein College freiwillig für den ganzen Feldzug sich der Ausübung seines Imperium begab. Liv. 5, 70; Becker s. a. O.

⁴⁾ *Viciam dicebant continentem* (Festus ep. p. 379.), was seltsam missverstanden worden ist. Offenbar liegen in diesem und dem verwandten Artikel p. 226.: *provinciae appellantur quod populus Romanus eas prouicit, id est ante vicis* — die Uebersetzte eines alten Erklärungsversuches vor, wonach *viciā* das festländische, *provincia* das überseeische Commando bedeuten soll — was sprachlich wie sachlich freilich so falsch ist wie die meisten analogen Distinctionen, aber allerdings auf eine richtige, nur nicht gerade die ursprüngliche Definition von *provincia* zurückgeht.

⁵⁾ Diese Bildungen von einem Verbalstamm mit dem Suffix *ia* sind ziemlich zahlreich und durchgängig recht alt: *stria* von *str* —, *stern* —, *veia* = *via* von *veh* —, *furias* von *fur* —, *vindicāe*, *insiciā* und *prosciāe* von *cec* —, *ezuviae* und *induriae*, *ezcubiae*, *insidiāe*, *ezequiae*, *prae-stigiāe* (vergl. *instigo*), *reliquiae*, *deliciae*, *inferiae*, *suppetiae*; sie sind besonders eigen den mit einer Präposition oder Aehnlichem zusammengesetzten Zeitwörtern, wie eben *provincere* eines ist, und geben ungewöhnlich oft sogenannte *pluraalia tantum*. — Die nasale Verstärkung fällt allerdings in solchen Bildungen in der Regel ab; allein *provincia* neben *vica* (*Vica Pota*) und *victoria* ist doch nicht auffallender, als *iungo iunctum iunctio* neben *fungo factum factio*, *nactus* neben *nactus*, *coniuuz* neben *coniuuz*. Vergl. Curtius, *Tempora* und *Modi* S. 57. Andere Etymologien s. bei Becker-Marquardt 2, 2, 115, 3, 1, 242; die niebuhrische = *proventus* ist sprachlich wie sachlich ein wahres *monstrum informe*.

entwickelt; ganz ähnlich wie *praetor* etymologisch den Anführer im Felde bedeutet, staatsrechtlich nicht bloss den Kriegs-, sondern auch den Gerichtsherrn. Dass aber das Wort *provincia* durchaus auf das Imperium, und zwar allein auf das eigentliche den höchsten Gemeindebeamten zustehende angewendet wird, also keineswegs schlechthin jede Kompetenz, sondern nur die Imperienkompetenz bezeichnet, zeigt die genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs. Die Geschäfte der Consuln und Prätores reichen viel weiter als die consularischen und prätorischen *provinciae*, wie denn vor allem die höchst wichtige Senatsvorstandschaft nie unter den letzteren erscheint. Die Ursache ist, dass dieselbe nicht auf dem Imperium ruht, sondern die bloss consularische Autorität dazu ausreicht⁶⁾; wogegen die *provinciae* ohne Ausnahme nur auf die militärische oder richterliche Gewalt sich beziehen, also eben auf die wesentlich das Imperium voraussetzenden Amtsgeschäfte⁷⁾. Aus demselben Grunde werden die sonst vorkommenden getheilten Kompetenzen in der Rechtssprache niemals *provinciae* genannt. Die Geschäftstheilung der Aedilen ist der Sache nach völlig dieselbe wie die consularisch-prätorische: die Kompetenzen werden abgegrenzt und durch Vertrag oder Loos vertheilt⁸⁾; allein niemals heissen sie ädilische Provinzen. Die quästorischen *provinciae*, die allerdings schon früh auch im officiellen Sprachgebrauch begegnen⁹⁾, sind nur eine scheinbare Ausnahme; denn wie der Quästor nichts anderes ist als ein Gehülfe des Consuln oder Prätors, so sind auch die unter den Quästoren verloosten Provinzen nicht ihre eigenen, sondern die Imperienkompetenzen der höch-

⁶⁾ Dies folgt aus dem später Anzuführenden mit Nothwendigkeit; denn wenn, wie wir sehen werden, die Consuln am 1. Jan. ihr Amt, am 1. März ihr Imperium antraten, so müssen sie wohl auch ohne Imperium den Senat haben berufen können. Aber dasselbe folgt auch daraus, dass den Tribunen, denen nie auch nur der Schein eines Imperiums zugeschrieben worden ist, doch das Recht stand den Senat zu berufen, so wie es denn auch Cicero (*ad fam.* 1, 9, 25) geradezu sagt; und es ist überflüssig zu erwähnen, dass auch die Entstehung des Senats aus einer Versammlung von Freunden und Vertrauten des Beamten, davon die Nachwirkungen bis in die späteste Zeit an ihm gehaftet haben, die Anwendung des Imperiums hier ausschliesst. Was Rubino S. 156. hiergegen zu erinnern scheint, hat er selbst S. 365. sehr gut berichtet.

⁷⁾ Becker 2, 1, 332 fg.

⁸⁾ Becker 2, 2, 312.

⁹⁾ *Lex repet.* v. 67: *quibus eiei (quaestori) avariarum provincia obvenierit*; v. 78: *[quod avariarum] vel urbana provincia obvenierit*. Vergl. v. 66. 68. 71; *lex agr.* v. 46; *lex de scribis* z. A. Becker 2, 2, 345.

sten Magistrate, denen zu dienen sie bestimmt sind, wie denn auch geradezu von quästorischen Consular- und Präturprovinzen die Rede ist¹⁰⁾. Ueberhaupt steht ja die Quästurdurchaus im engsten Zusammenhang mit dem höchsten Amte: den ursprünglichen zwei Consuln entspricht das ursprüngliche Quästoren paar, und es wird nach Ablauf des Commandos zugleich der Consul zum Proconsul und der Quästor zum Proquästor. Dass diejenigen *provinciae*, bei denen, wie bei der Stadtprätur, Finanzgeschäfte nicht vorkommen können, bei der Vertheilung der Quästoren nicht berücksichtigt werden; dass ferner innerhalb der durch die consularisch-prätorischen Competenzen auch für die Quästoren gegebenen Abgrenzungen zum Theil für die Quästoren noch weiter abgetheilt wird, den beiden Consuln zum Beispiel seit 307 je zwei Quästoren, der eine für die städtische, der andere für die militärische Verwaltung¹¹⁾, späterhin dem Prätor Siciliens zwei Quästoren, der eine für die östliche, der andere für die westliche Hälfte der Insel zugegeben werden; dass endlich bei dem erfolgreichen Bestreben des Senats von der Verwaltung der Stadtkasse die Consuln auszuschliessen, die ursprüngliche Verbindung der beiden Stadtquästoren und der beiden Consuln schon früh gelockert und bald fast gelöst erscheint, sind Thatsachen, die aus den gegebenen Verhältnissen sich leicht erklären und mit jener Auffassung der quästorischen Provinzen auch wohl vertragen. — Dass metaphorisch namentlich bei den Komikern *provincia* von jedem Geschäftskreise gebraucht wird¹²⁾, verträgt sich mit der gefundenen technischen Bedeutung des Imperien geschäftskreises vollkommen.

2. Wenn der Begriff der factischen Competenz so alt ist wie das Consulat, so ist dagegen eine rechtlich innerhalb des höchsten Imperiums abgegrenzte Competenz zuerst begründet worden durch die kleinisch-sextischen Gesetze, welche an die Stelle der bisherigen zwei bekanntlich drei jährige Oberbeamten, zwei für die militärischen, den dritten für die Prozessgeschäfte setzten. Aber eben hier, wo sie endigt, zeigt sich erst recht

¹⁰⁾ Cic. in *Verr.* 2, 1, 13, 34: *quaestor ex senatus consulto provinciam sortitus es; obligit tibi consularis, ut cum consule Cn. Carbone esses eamque provinciam obtineres.*

¹¹⁾ R. G. I., 260. 265. Ebenso sind die vier im J. 487 hinzutretenden Flottenquästoren (R. G. I., 388. 398) als weitere Gehülfen der Consuln für die Verwaltung des Seewesens und Italiens zu fassen.

¹²⁾ Becker 2, 2, 116 hebt es mit Recht hervor, dass auch in diesem übertragenen Gebrauch *provincia* nie das einzelne Geschäft, sondern stets den bestimmten Geschäftskreis bezeichnet.

deutlich die nothwendige Totalität des Imperium. Die beiden Consula hatten zwar sich in die hauptstädtische Civilrechtspflege nicht zu mischen und ihr Imperium war in dieser Richtung nothwendig ruhend; aber es fehlte keineswegs, sondern bestand nominell auch ferner¹³⁾. Der dritte Beamte hatte zwar wesentlich die Civilrechtspflege in Rom zu verwalten und durfte darum auch während seines Amtes Rom nicht länger als höchstens zehn Tage verlassen¹⁴⁾; aber auch er hatte das Imperium voll und ganz und das militärische Commando war sogar ihm in noch höherem Masse eigen als dem Consul das jurisdictionelle, indem es bloss factisch in Ruhestand versetzt war und durch einfachen Senatsbeschluss wiederum in Wirksamkeit treten konnte¹⁵⁾. — Allein nichtsdestoweniger war mit diesem einseitig ruhenden Imperium der erste Schritt gethan zur Auflösung desselben durch den neuen Begriff der rechtlichen Specialcompetenz. Bald ging man auf diesem Wege weiter, nicht so sehr durch die Spaltung der Vorstandschaft der Civilgerichtsbarkeit in die zwei Vorstandschaften der rein bürgerlichen und der nicht bürgerlichen Rechtspflege im J. 511, als in Folge der Ausdehnung der römischen Herrschaft auf Sicilien im J. 527 und bald auf andere überseeische Gebiete, welche von Rom aus militärisch und jurisdictionell zu verwalten unmöglich war. Die römische Regierung

¹³⁾ Die Scheinjurisdiction, wie sie zum Manumissions-, Emancipations- und Adoptionsact gefordert wird, hat bekanntlich der Consul behalten (Ulp. 1, 7; Dig. 1, 7, 3; 1, 10), was in der Kaiserzeit dazu benutzt ward um ihnen das Fideicommisswesen und Andres zu übertragen. Die auf der senatorischen Administrativjurisdiction beruhende ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Consuln gehört überall nicht hierher (Becker 2, 2, 107).

¹⁴⁾ Cic. *Phil.* 2, 13, 31.

¹⁵⁾ So erhielten 539 und 545 die Stadtprätores ein Commando (Liv. 28, 33; 27, 7) und wurde mehrere Male der Stadtprätor nach Ablauf seines Amtsjahrs als Proprätor in einem militärischen Posten verwendet (Liv. 26, 28 vergl. 25, 41; 32, 1). Man könnte wohl auf den Gedanken kommen, dass der Anlage nach die nothwendig patricische Prätor mehr sein sollte als das patricisch-plebejische Consulat, zumal da auch der Name *praetor* älter und vornehmer ist als der Collegenitel. Indess spricht dagegen doch die — wahrscheinlich von Haus aus — geringere Zahl von Lictoresn und die sonstige Zurücksetzung des Prätors im Range gegenüber dem Consul. Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, dass es falsch ist, dem Stadtprätor die sechs Lictoresn abzusprechen zu wollen (Becker 2, 2, 188). Es war allerdings gesetzlich geordnet, dass er bis Sonnenuntergang auf dem Markte zu Gericht sitzen und mindestens zwei Lictoresn bei sich haben solle (Censorin. *de die nat.* 24) und gewöhnlich erschien er auch öffentlich nur mit zwei Gerichtsdienern (Plautus *Epid.* 1, 1, 26; Cicero *de l. agr.* 2, 34, 98); daraus aber folgt doch nicht, dass der *maior praetor* keine sechs Lictoresn führen durfte.